

S A T Z U N G

des
Kleingartenvereins

" 1. M A I "

Bad Liebenwerda

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein e.V.
" 1. M A I "
Bad Liebenwerda

und hat seinen Sitz in: Bad Liebenwerda

Er ist registriert unter der Nr.:³⁷.....
beim Kreisgericht Bad Liebenwerda.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsgesetz vom 21.2.1990 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit auf der Grundlage abgeschlossener Kleingarten-Nutzungsverträge. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich zur Förderung der Gesundheit sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.
3. Der Verein unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
4. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung der Anlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Volksvertretung.
5. Der Verein unterstützt das Interesse der Mitglieder zur Haltung bzw. Zucht von Bienen unter Beachtung des Grundsatzes, daß der Charakter des Kleingartens erhalten bleibt. Die Haltung anderer Kleintiere sowie Hunde bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

6. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
7. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Entschädigungen für besondere Aufwendungen durch Mitglieder im Interesse des Vereins bedürfen des Beschlusses des Vorstandes.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung wirksam.
5. Alle Mitglieder, die bereits im Verein als Mitglied des VKSK organisiert waren, werden bei Anerkennung dieser Satzung übernommen.

§4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen, sowie einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
Die Nutzung einer Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen baulichen Einrichtungen setzt die Mitgliedschaft voraus.

55

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) Diese Satzung und den Kleingarten-Nutzungsvertrag einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb der Sparte kleingärtnerisch zu betätigen,
 - b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
 - c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
 - d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Grundsätzlich hat jedes Mitglied an den Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. In Ausnahmefällen wird ein Ersatzbetrag erhoben.

56

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegen andere Mitglieder des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

4. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.

b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluß auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

c) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über einen Ausschluß ist endgültig. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsverhältnis für eine Kleingartenparzelle mit einer Frist von einem Monat.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1mal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Sparte bindend.
Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt damit in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Vertreter des Stadt-/Kreis-oder/und des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsändrg.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
 - e) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, ihrer Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

59

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellv. Vorsitzenden
 - c) den Schriftführer

d)den Kassierer

e)den Verantwortlichen für ökologie und Umweltschutz und weitere Fachberater

- 2. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtierem bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes a-e ist nicht zulässig.
- 3. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr.
- 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.
- 5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu erstatten.

6. Aufgaben des Vorstandes

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

510

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag, ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer weiteren Vorstandssitzung zu führen. Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-/Kreis-oder Landesverbandes durchzuführen. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Streitigkeiten aus dem Kleingarten-Nutzungsvertrag nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die bereffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie seine Verpflichtungen aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 14

Die Revisionskommission

1. Jeder Verein hat jährlich eine Revisionskommission zu wählen, die mindestens aus 3 Personen besteht. Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen ständig Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konto und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerisch und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Restvermögen nach Vereinnahmung von Forderungen und Begleichung von Verbindlichkeiten entsprechend berechtigter Forderungen der Mitglieder aufzuteilen.

§16

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am :
..... 14. Juni 1990

beschlossen; sie gilt mit dem Tag der Registrierung beim
Kreisgericht.

2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlußfassung durch
die Mitgliederversammlung.

Erste Änderung zur Satzung des Kleingartenvereins

" 1. M a i " Bad Liebenwerda

Der § 15 der Satzung des Kleingartenvereins " 1.Mai " Bad Liebenwerda wird wie folgt geändert:

§ 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.07.1991 beschlossen.

Für die Änderung des § 15 der Vereinssatzung stimmten 26 Vereinsmitglieder.

Bad Liebenwerda, den 20.07.1991



Rooch
Vorsitzender